

# Preis- und Konditionsverzeichnis

**Bürgschaftsbank Niedersachsen GmbH**  
(Stand: 02.01.2024)

Bürgschaftsübernahmen erfolgen nach den EU-Richtlinien für staatliche Bürgschaften auf der Basis einer De-minimis-Verordnung oder der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in ihrer jeweils gültigen Form

## Bürgschaften mit der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen

	Express-Bürgschaft	Classic-Bürgschaft	Premium-Bürgschaft	Leasing-Bürgschaft
Antragsberechtigter*	gewerbliche kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Freiberufler	Existenzgründer, gewerbliche kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Freiberufler	Nachfolger, gewerbliche kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Freiberufler	Existenzgründer, gewerbliche kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Freiberufler
Finanzierungsanlass <sup>2</sup>	Betriebserweiterung bzw. -verlagerung, Betriebsmittelfinanzierung, Auftragsvorfinanzierung, Saisonkredit, Rückverbürgung von Bankavalen	Existenzgründung, Unternehmensübernahme, Nachfolge, Betriebserweiterung bzw. -verlagerung, Betriebsmittelfinanzierung, Auftragsvorfinanzierung, Saisonkredit, Rückverbürgung von Bankavalen	Unternehmensübernahme, Nachfolge, Betriebserweiterung bzw. -verlagerung, Betriebsmittelfinanzierung, Auftragsvorfinanzierung, Saisonkredit, Rückverbürgung von Bankavalen	Investitionen, die über Leasing oder Mietkauf finanziert werden
Voraussetzung	junges oder etabliertes Unternehmen (Jahresabschluss für ein volles Geschäftsjahr liegt vor), Maßnahme in Niedersachsen	Maßnahme in Niedersachsen	Maßnahme in Niedersachsen, Kreditnehmer mit einer Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von bis zu 2,8 % (entspricht einer Risikoklasse 5 nach RGZS)	Maßnahme in Niedersachsen
Bürgschaftsumfang <sup>1</sup>	bis zu 80 % auf den verbürgten Kredit, max. € 250.000	bis zu 80 % auf den verbürgten Kredit, max. € 2.000.000	bis zu 50 % auf den verbürgten Kredit, mind. € 100.000, max. € 2.000.000	50 % oder 70 % auf den Barwert des Leasings, max. € 2.000.000
Bürgschaftslaufzeit <sup>1</sup>	entsprechend der Kreditlaufzeit, max. 15 Jahre, bis zu 23 Jahre bei Immobilienfinanzierungen, Betriebsmittelkredite max. 8 Jahre			entsprechend der Laufzeit des Leasings max. 10 Jahre
Bürgschaftsprovision <sup>3,5,7,8</sup>	In Abhängigkeit vom Verbürgungsgrad: bis 60 % 1,00 % p.a. bis 70 % 1,25 % p.a. bis 80 % 1,50 % p.a. auf den verbürgten Kredit zzgl. USt.	in Abhängigkeit vom Verbürgungsgrad: bis zu 60 % 1,00 % p.a. bis zu 70 % 1,25 % p.a. bis zu 80 % 1,50 % p.a. auf den verbürgten Kredit zzgl. USt.	In Abhängigkeit von der durch die Hausbank ermittelten Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit (pd): pd bis 1,2 %** 0,5 % p.a. pd bis 2,8 %** 0,7 % p.a. auf den verbürgten Kredit zzgl. USt.	Bundesweit einheitliche Konditionen in Abhängigkeit von Bonität, Laufzeit, Bürgschaftsquote und Restwert, grundsätzlich einmalig im Voraus
Bearbeitungsentgelt <sup>4,5,6</sup>	einmalig 0,7 % auf den verbürgten Kredit zzgl. USt., mindestens € 250	einmalig 1,25 % auf den verbürgten Kredit zzgl. USt., mindestens € 250	einmalig 1,25 % auf den verbürgten Kredit zzgl. USt.	kein Bearbeitungsentgelt
Ausschlüsse <sup>2</sup>	Übernahme von Unternehmensanteilen als Finanzinvestition, Finanzierung von Sanierungs- und Umschuldungsmaßnahmen			Finanzierung von Sanierungs- und Umschuldungsmaßnahmen
Sonstiges	elektronische Antragstellung	Kombination einer Kreditverbürgung mit einer Mezzaninbeteiligung der Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH bis zu € 2.500.000,00 möglich. Für diese fallen separate Entgelte wie Zinsen, Garantieprovision, Bearbeitungsentgelt an.		Antragstellung auf <a href="http://www.leasing-buergschaft.de">www.leasing-buergschaft.de</a>

- Für Kontokorrentkredite und Avalrahmen können Bürgschaften gewährt werden, wenn die Rückführung des Obligos der Bürgschaftsbank im Wege einer regelmäßigen Verringerung vereinbart wird. Vor Beginn der Rückführung können bis zu 4 Freijahre vereinbart werden.
- Avalkredite, die Aufträge sichern, bei denen staatliche Stellen (Bund, Land o. ä.) Auftraggeber sind, werden nicht verbürgt.
- Die Bürgschaftsprovision ist jährlich im Voraus zu zahlen, wird jeweils für ein Kalenderjahr erhoben, erstmals anteilig beginnend mit der Genehmigung des Bürgschaftsantrages durch die Bürgschaftsbank und wird mit Rechnungsstellung fällig. Die folgenden Bürgschaftsprovisionen sind am 28. Februar eines jeden Jahres fällig. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, Bemessungsgrundlage die Höhe des verbürgten Kredits zum 31.12. des Vorjahres. Bei Kreditlinien bemisst sich die Bürgschaftsprovision nach der Höhe der jeweils zum 31.12. des Vorjahres verbürgten Kreditlinie.
- Das Bearbeitungsentgelt wird unabhängig von der Wirksamkeit der Bürgschaft, das heißt unabhängig etwaig noch zu erfüllender Bedingungen (§ 158 BGB) mit Genehmigung des Bürgschaftsantrages durch die Bürgschaftsbank fällig.
- Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision sind vom Antragsteller zu entrichten.
- Für Anträge zu Änderungen bestehender Bürgschaften wird ein aufwandsabhängiges Entgelt in Höhe von max. 1,00 % zzgl. USt. der aktuellen Kreditvaluta erhoben.
- Bei Fristablauf der Bürgschaft ist die Bürgschaftsprovision für das Jahr, in dem die Frist abläuft, voll zu entrichten. Bei vorzeitiger Rückgabe einer Bürgschaftserklärung erfolgt keine Erstattung der für das laufende Jahr fälligen Bürgschaftsprovision.
- Die Bürgschaftsbank kann den Bürgschaftsprovisionsatz mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei Monaten neu festlegen.

\* Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), welche die folgenden Kriterien erfüllen: weniger als 250 Beschäftigte und Umsatz höchstens 50 Millionen Euro oder Bilanzsumme höchstens 43 Millionen Euro. Daneben darf kein Unternehmen zu 25 % oder mehr am KMU beteiligt sein, das diese Kriterien nicht erfüllt.

\*\* Die Bürgschaftsbank Niedersachsen GmbH behält sich vor, bei einer Verschlechterung der Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit den Bürgschaftsprovisionsatz mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei Monaten neu festzulegen.